



# FEUERWEHRVERBAND MÄRKISCHER KREIS

Feuerwehrverband MK, Dortmunder Str. 112, 58 638 Iserlohn

Präsident des Landtags NRW  
-Ausschuß für Innere Verwaltung-  
z.Hd. Herrn Fröhlecke  
Postfach 10 11 43

40 002 Düsseldorf

Vorsitzender  
Peter Hoffmann  
Dortmunder Str. 112, 58 638 Iserlohn

Tel. Vorwahl	Anschluß	217 - 37 03
	02371	806 - 703

Fax	02371	806 - 805
-----	-------	-----------

Datum	18.08.1997
-------	------------

## Novellierung des FSHG des Landes NRW

hier: Stellungnahme des FVMK zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Stand 02.05.1997

Sehr geehrter Herr Fröhlecke,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Feuerwehrverbandes Märkischer Kreis zum o.g. Gesetzentwurf der Landesregierung.

Zu den aus unserer Sicht wichtigsten Änderungs-/Ergänzungsvorschlägen werde ich, wie in Ihrem Schreiben angeboten, noch einige mündliche Ausführungen vortragen.

Sollten von Ihrer Seite noch Rückfragen notwendig werden, so stehe ich Ihnen gern unter den o.g. Kommunikationsverbindungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Vorsitzender)

Anlage

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
12. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**12/1278**

ACST 7.10

**Stellungnahme des Feuerwehrverbandes Märkischer Kreis  
zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neufassung des  
Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG),  
Drucksache Nr. 12/1993, Stand 02.05.1997**

### **Vorwort**

Diese neuerliche Stellungnahme wird abgegeben unter der Voraussetzung, daß die Punkte/Änderungsvorschläge, die u.a. in unserer Stellungnahme vom 05.03.1997 enthalten waren und im vorliegenden aktuellen Gesetzentwurf mind. sinngemäß übernommen worden sind, nicht wieder gestrichen werden sollen und insoweit kein weiterer Diskussionsbedarf mehr über diese Punkte besteht.

Im folgenden wird daher nur noch auf Änderungs-/Ergänzungsvorschläge eingegangen, die z.Zt. noch nicht enthalten sind, aber aus unserer Sicht unbedingt notwendig bzw. mindestens als diskussionswürdig erscheinen.

Eine Reihe von Punkten müßten nicht unbedingt so wie nachfolgend formuliert im Gesetzestext aufgenommen werden, wenn beabsichtigt ist, für das novellierte Gesetz wie bisher eine Verwaltungsvorschrift zu erlassen und ggf. Erläuterungen hinzuzufügen.

Sollte dies nicht in Erwägung gezogen werden, bitten wir alle nachgenannten Punkte zur Vermeidung von Zweifeln/Mißdeutungen in das Gesetz zu übernehmen, da die z.Zt. angehängten Begründungen/Erläuterungen später nicht veröffentlicht werden.

Folgende Änderungen/Ergänzungen (jeweils fett gedruckt) werden vorgeschlagen:

1. **§ 7 Abs. 2, zweiter Halbsatz - Änderung:**

;in allen anderen Fällen stellt die Gemeinde die Brandsicherheitswache **durch Angehörige ihrer Feuerwehr.**

Begründung:

Diese Formulierung muß im Gesetz stehen, um von vornherein Zweifel/Mißdeutungen zu vermeiden. Es könnte sonst jemand auf den Gedanken kommen, unqualifiziertes Personal für diese Aufgabe einzusetzen.

2. **§ 7 - Anfügen Abs. 4:**

**Brandsicherheitswachen sind mind. in einer Stärke von 1/1 (ein/e Wachführer/in mit mind. Gruppenführerqualifikation und ein/e Feuerwehrmann/frau (SB) als Posten) durchzuführen.**

Begründung:

Um eine wirkungsvolle Sicherheitswache durchführen zu können sind mind. zwei Einsatzkräfte erforderlich. Da ggf. von der Sicherheitswache die erforderlichen Erstmaßnahmen bis zum Eintreffen der Feuerwehr unverzüglich eingeleitet werden sollen, muß der/die Wachführer/in über eine entsprechende Ausbildung verfügen.

Ähnliche Regelungen sind in Brandschutzgesetzen anderer Bundesländer schon längst enthalten.

- 2 -

**3. § 13 Abs. 1 Satz 3 - Ergänzung:**

Die Bezirksregierung kann Ausnahmen für **Mittlere kreisangehörige Gemeinden** zulassen.

Begründung:

Die Ausnahme war bisher ebenso gefaßt.

Die Erläuterungen hierzu sind u.E. nicht nachvollziehbar. Einerseits soll die Bezirksregierung auf örtliche Gegebenheiten "angemessene" Ausnahmen zulassen können, andererseits wird im zweiten Absatz ausgeführt, daß dies aus bekannten Gründen aber nicht zu verantworten ist.

Insbesondere die Kommunen sind in den letzten Jahren in immer größere Finanzengpässe geraten. Die Suche nach Entlastungen ihres Haushalts werden Rat und Verwaltungsspitze Großer kreisangehöriger Städte fast zwangsläufig auf diese sich nun scheinbar ergebende, erhebliche Einsparungsmöglichkeit stoßen lassen. Der Stadtbrandmeister wird stark unter Druck gesetzt, um angebliche Überversorgungen abbauen zu können und die Sicherheit der betroffenen Bürger bleibt auf der Strecke z.B. mit dem "Totschlag"-Argument: "Wann brennt es denn schon mal??"

Was soll die Bezirksregierung fordern, wenn sich eine oder mehrere Mittlere und/oder Kleine kreisangehörige Städte zu einer Großen kreisangehörigen Stadt entwickeln/zusammengeführt werden?

Nicht zuletzt besteht die Gefahr, daß die Grenzen der Belastung/Zumutbarkeit für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr weit überschritten werden, über Jahrzehnte gewachsene und bewährte Strukturen der Zusammenarbeit hauptamtlicher und ehrenamtlicher Feuerwehrmänner/-frauen nachhaltig gestört oder gar für immer zerschlagen werden.

**4. § 22 Abs. 1 - Ergänzung nach Satz 1:**

In den Bedarfsplänen ist unter Mitwirkung der örtlichen Feuerwehr der jeweilige **Sicherheitsstandard zu definieren; hierzu gehören u.a. die einzuhaltenden Hilfsfristen, personelle Mindeststärke der Ersteinsatzeinheiten, Stärke und Aufteilung der Einheiten auf das Zuständigkeitsgebiet und Standard der Mindestausstattung.**

Begründung:

1. Im Gesetz sollte der wesentliche Inhalt eines Brandschutzbedarfsplans festgelegt werden, um zu gewährleisten, daß landesweit nach gleicher/vergleichbarer Systematik gearbeitet wird. Damit wird die Aufstellung/Fortschreibung erheblich erleichtert, da sich die Beteiligten nicht erst langwierig darauf einigen müssen, was denn z.B. alles zum Bestandteil einer solchen Planung gemacht werden soll.

Im übrigen wird auf diese Weise auch die Aufsichtspflicht der übergeordneten Behörden vereinfacht, da die Angaben eher nachzuvollziehen sind.

2. Die Beteiligung der örtlichen Feuerwehr sollte festgeschrieben werden, denn nur so wird sichergestellt, daß deren unverzichtbare Fachkenntnisse z. B. über Gefährdungspotentiale, Einsatzmöglichkeiten und -grenzen der eigenen Einheiten usw. in die Planungen einfließen und nicht ausschließlich am "grünen" Verwaltungstisch geplant wird.

## 5. § 23 Abs. 2 - Einfügen (bisheriger Abs 2 wird zu Abs. 3):

**Das im Brandschutz und der Technischen Hilfe eingesetzte hauptberufliche Personal hat jährlich an einer mind. 30stündigen aufgabenbezogenen Fortbildung außerhalb des Einsatzdienstes teilzunehmen und dies nachzuweisen.**

Begründung:

Das hauptberufliche Personal der Feuerwehren ist in den zurückliegenden Jahrzehnten zur Erzielung einsatztaktischer und selbstverständlich auch finanzieller Synergieeffekte ganz bewußt und erfolgreich überwiegend multifunktional eingesetzt worden.

Außerdem wird das Personal, insbesondere bei kleineren Wehren, innerhalb einer Dienstschicht vielfach in sogenannten Doppel-/Mehrfachfunktionen eingesetzt, z.B. bei einem Brand als Angriffstrupp, bei einer Hilfeleistung als Rüstwagenbesatzung oder bei einem Rettungsdiensteinsatz zur Abdeckung von Spitzenzeiten als Rettungswagenbesatzung.

Die Aufgaben der Feuerwehren haben aber in den letzten Jahren stetig zugenommen und die Handhabung/Bedienung der Fahrzeuge/Geräte ist immer komplexer geworden. Dazu kommen neue Taktiken/Strategien, die es zu beherrschen gilt.

Eine den gestiegenen Anforderungen gerecht werdende Fortbildung des Einsatzpersonals ist nicht mehr ausschließlich im Wachunterricht zu leisten.

Das gilt insbesondere für die vielen umfangreichen Themenbereiche in Theorie und Praxis, z.B. zur Gefahrenabwehr in Gegenwart gefährlicher Stoffe und Güter oder im Strahlenschutz, Sonderlöschverfahren, Techniken zur Menschen- oder Selbstrettung usw.

Um möglichst allen Mitgliedern des Einsatzpersonals ein Mindestmaß von jährlicher Aus-/Fortbildung anbieten zu können, sollten, analog zum Rettungsdienstgesetz (RettG), mind. 30 Pflichtstunden außerhalb des Wachunterrichts durchgeführt werden. Nur so ist in vielen Bereichen ein befriedigender Lernerfolg zu erwarten.

Ein Hinweis auf die Pflicht zur Fortbildung gemäß § 48 LVO ist einfach zu wenig.

Die Einführung einer jährlichen Mindest-Aus-/Fortbildung außerhalb des Einsatzdienstes im Rettungsdienst war unbestreitbar notwendig und hat sich als sehr erfolgreiche Maßnahme erwiesen.

Der damit zwangsläufig verbundene Personalausfall ist mehr oder weniger problemlos von den Kommunalverwaltungen akzeptiert und durch Einrichtung entsprechender zusätzlicher Stellen ausgeglichen worden.

Nur auf diesem Weg ist das gleiche Ziel für den Bereich des Brandschutzes/Technische Hilfe zu erreichen, den Ausbildungsstand auf unverändert hohem Niveau dauerhaft halten zu können.

## 6. § 26 - Ergänzung

Der Einsatzleiter ist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die durch ein Ereignis nach § 1 Abs. 1 entstanden ist, soweit sie nicht in den §§ 27, 28 besonders geregelt sind.

Begründung:

Zur Schaffung der erforderlichen Rechtssicherheit und um dem verfassungsrechtlichen Vorbehalt des Gesetzes gerecht zu werden ist, wegen der Vielzahl denkbarer Einsatzsituationen, auch für die Feuerwehr eine generelle Regelung erforderlich.

Z.B. - bei einem Suizidversuch wird der Betroffene unter Anwendung von körperlicher Gewalt gerettet

oder - bei einem Verkehrsunfall/Brand steht eine Person derart unter Schock, daß sie sich von der Unfallstelle entfernen will, obwohl auch bei ihr schwere Verletzungen nicht auszuschließen sind. Sie wird von Feuerwehrangehörigen bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes festgehalten.

In den Feuerschutzgesetzen anderer Bundesländer ist eine solche Regelung bereits enthalten.

## 7. § 30 Abs. 1 Satz 3 - Ergänzung:

Der zuerst am Einsatzort eintreffende oder der bisher dort tätige Einheitsführer der Feuerwehr nimmt vorläufig die Aufgaben des bestellten Einsatzleiters wahr.

Begründung:

Auch bei Großschadenereignissen trifft die Feuerwehr in aller Regel zuerst an der Einsatzstelle ein.

Für die anderen Fälle bedarf es unbedingt einer eindeutigen Regelung.

Es kann nicht richtig sein, daß ein zufällig vorbeikommender Einheitsführer irgendeiner Organisation bis zum Eintreffen des bestellten Einsatzleiters - unter Umständen nach ein bis zwei Stunden ! - unter Berufung auf die Formulierung des FSHG die Einsatzleitung übernimmt.

So handelt es sich z.B. bei dem Führer einer Sanitätsstaffel zweifellos um einen Einheitsführer.

Ebenso unbestreitbar wäre dieser bei einem Großschadenereignis, gleichgültig mit welchem Schadensszenario, als Einsatzleiter völlig überfordert.

Gerade zu Beginn eines Einsatzes haben falsche, zeitverzögerte oder gar fehlende Entscheidungen fatale Folgen.

- 5 -

## 8. § 34 Abs. 1 Satz 1 - Änderung:

Zur Unterstützung des Landrats ...beruft der Kreistag ....., einen Kreisbrandmeister als Beamten auf Zeit, mindestens des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes und ernennt bis zu zwei Stellvertreter zu Ehrenbeamten auf Zeit.

Begründung:

Die ehrenamtlich tätigen Kreisbrandmeister (KBM) haben in der Vergangenheit und bis heute ihre Aufgaben in anerkannter und fast ausnahmslos hervorragender Art und Weise gemeistert. Wie in allen Bereichen des Arbeitslebens sind auch hier die Aufgaben substanziell und vor allem vom Zeitaufwand in den letzten Jahren immer weiter gestiegen.

Die Problematik wird an der Tatsache erkennbar, daß mehr und mehr KBM eine Beschäftigung bei einem öffentlichen Arbeitgeber haben, der diese dann für die "ehrenamtliche" Tätigkeit als KBM freistellt, bzw. die Ausfallzeiten vom jeweiligen Kreis zurückerstattet bekommt. Solche KBM sind sozusagen halb- oder dreiviertel-hauptamtlich

Die Aufgaben eines KBM sind aber viel zu wichtig, als daß es von Zufälligkeiten, wie zeitliche bzw. finanzielle Unabhängigkeit/Möglichkeiten abhängen darf, wer bereit und in der Lage ist, diese Funktion zu übernehmen. Vielmehr muß eine entsprechende Qualifikation das wichtigste Entscheidungskriterium sein. Darüberhinaus geht der regelmäßige zeitliche Aufwand entschieden über das Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit hinaus.

Wenn auf Dauer für diese Funktionen geeignete Nachfolger gefunden werden sollen, müssen jetzt die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, wie dies in anderen Bundesländern wie z.B. in Hessen, Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz ganz oder teilweise bereits vollzogen worden ist..

Um evtl. Vorbehalten der Freiwilligen Feuerwehren Rechnung zu tragen und außerdem die entstehenden Kosten in vertretbarem Rahmen halten zu können, sollten die Stellvertreter weiterhin als Ehrenbeamte auf Zeit ernannt werden.

Außerdem sollte sich von selbst verstehen, daß entsprechende Übergangsregelungen vorgesehen werden, die derzeit ehrenamtlich tätigen KBM ihre Funktionen mind. bis zum Ende der laufenden Amtsperiode weiter ausführen zu lassen.

## 9. § 34 Abs. 2 Satz 1 - Änderung:

Die Bezirksregierung beruft nach Anhörung der Kreisbrandmeister einen Bezirksbrandmeister als Beamten des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes auf Zeit und ernennt bis zu zwei Stellvertreter zu Ehrenbeamten auf Zeit.

Begründung:

Analog Punkt 16. Die Aufgaben sind so vielfältig und vor allem zeitaufwendig, daß auch bei den Bezirksbrandmeistern zwei Stellvertreter gerechtfertigt erscheinen.

## 10. § 34 neuer Abs. 3:

Die Rechtsstellung der Bezirksbrandmeister und Kreisbrandmeister gegenüber ihren Dienstherrn sind in einer besonderen Verordnung durch das Innenministerium zu regeln.

Begründung:

Um die Aufgaben ordnungsgemäß durchführen zu können, müssen Kreis- und Bezirksbrandmeister möglichst unbeeinflussbar von ihren direkten Dienstherrn arbeiten können.

## 11. § 34 Abs. 3 (neu Abs. 4) Satz 1 - Änderung:

Die ehrenamtlichen Bezirks- und Kreisbrandmeister bzw. Stellvertreter erhalten ....

Begründung:

Die in diesem Absatz enthaltenen Regelungen gelten nur für Ehrenbeamte.

## 12. § 41 - Einfügen Abs. 5 - (bisheriger Abs. 5 ff rücken nach)

Für eine Tätigkeit der Brandschutzdienststelle gemäß § 5 auf Veranlassung eines Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes sowie für die Durchführung einer Brandschau gemäß § 6 können Gebühren erhoben werden.

Begründung:

Die Formulierung muß im Gesetz stehen um umständliche Begründungen/Verweise auf z.B. die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung zu vermeiden.  
Im Gebührengesetz des Landes ist eine entsprechende Tarifstelle zur Gebührenerhebung für eine Brandschau einzurichten.

## 13. § 45 - Änderung:

Die Gemeinden können hauptberufliche Kräfte der Feuerwehr, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes sind, auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter im Brandschutz und bei der Hilfeleistung einsetzen.

Begründung:

Vereinzelte sind immer noch hauptamtliche Kräfte auch bei Berufsfeuerwehren beschäftigt, die nicht verbeamtet werden konnten.

Anmerkung: der § ist sehr umständlich formuliert .